

Mehrere Beiträge über Missstände

Zeitung nennt ethnische Herkunft von Bewohnern eines Problem-Viertels

Behörden ermitteln aufgrund von Anzeigen aus der Nachbarschaft gegen die Bewohner eines Hauses in einem bestimmten Viertel des Verlagsortes. Die Überschrift des Artikels lautet: „Brennpunkt ‘Roma-Viertel’ in (...): Die Wahrheit der Behörden.“ Es ist die Rede von Dreck, von Frauen, die sich prostituieren müssen, von Kindern, deren Wohl gefährdet sei. Das sei die Wahrnehmung mancher Bewohner der Stadt, wenn von besagtem Viertel die Rede sei. Diese Wahrnehmung decke sich jedoch nicht mit der von Stadt- und Kreisverwaltung. Die Autorin des Beitrages informiert die Leser sowohl über die von Bürgern vorgebrachten Vorwürfe als auch über die Stellungnahmen der Behörden. Die Rechtsvertreterin des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma kritisiert, dass bereits in der Überschrift eine Kennzeichnung der Ethnie („Roma-Viertel“) vorgenommen werde, um dann die dort bestehenden Probleme mit der Zugehörigkeit zur Minderheit zu verknüpfen. Armut und Perspektivlosigkeit seien kein ethnisches Problem, sondern Folge des tiefverwurzelten Anti-Ziganismus, unter dem Roma bis heute leiden müssten. Über Brennpunkte der Mehrheitsgesellschaft werde auch nicht mit Hinweis auf die Herkunft berichtet, sondern durch die Darstellung der sozialen Probleme. Der Hinweis auf die Abstammung bewirke, dass bestehende negative Vorurteile und Klischees gegenüber der Minderheit bestätigt würden und ein Klima des Hasses geschaffen werde. Die Autorin des Beitrages nimmt Stellung und stellt fest, dass es nicht ihre Absicht gewesen sei, die Ethnie der Sinti und Roma zu diskriminieren. Die namentliche Erwähnung der Ethnie wolle sie in den Kontext mit der gesamten Berichterstattung zu dem Thema stellen. Der kritisierte Artikel reihe sich ein in eine Vielzahl von Beiträgen. In diesen sei es um zwei Brände in dem besagten Stadtviertel gegangen und dann auch um Probleme wie Prostitution, Kindeswohlgefährdung etc. Die Autorin schreibt, dass sie in ihren Beiträgen die Behauptungen und Beobachtungen von Anwohnern den Antworten der Behörden gegenüber gestellt habe. Da sich die Anwohner-Kritik gezielt auf die Ethnie der Sinti und Roma bezogen habe und nicht auf andere Bewohner des Viertels, habe in diesem Kontext die Minderheit genannt werden müssen. Sie sei sich bewusst – so die Autorin -, dass Umgang und Miteinander zwischen verschiedenen Nationalitäten und Ethnien nicht immer einfach seien und einer sensiblen Berichterstattung bedürften. Diese dürfe aber nicht so weit führen, dass Kritik verschwiegen und Fakten nicht beim Namen genannt werden dürften.

Die Zeitung hat nicht gegen pressethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung legt dar, dass die Berichterstattung im Kontext der

vorausgehenden Berichterstattung über Vorkommnisse in einem Problemviertel gesehen werden muss. Es handelt sich um ein Thema mit politischer Dimension, bei dem die Ethnie eine zentrale Rolle spielt. Die Nennung der Ethnie erfüllt in diesem Fall nicht zuletzt den Zweck, den Lesern den Gesamtkontext der Geschehnisse in dem Viertel klar zu machen. Hinzu kommt, dass in dem kritisierten Artikel im Ergebnis kein negatives Bild von den Bewohnern gezeichnet wird. Vielmehr werden die möglicherweise von Ressentiments gesteuerten Vorwürfe von Anwohnern durch die Stellungnahmen der Behörden widerlegt.

Aktenzeichen:0116/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet